

# NORMY GENERALNE I KOŚCIELNE PRAWO PUBLICZNE

---

KOŚCIÓŁ I PRAWO 10(23) 2021, nr 1, s. 9-22

DOI: <http://dx.doi.org/10.18290/kip21101-1>

Oleksandr Bilash

## STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG BEI RECHTSVERSTÖßEN GEGEN DEN SCHUTZ DER SAKRALBAUTEN ODER HEILIGTÜMER GEMÄß DER GESETZGEBUNG DER UKRAINE

### EINFÜHRUNG

Kanon 1376 „Wer eine bewegliche oder unbewegliche heilige Sache entweicht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden“<sup>1</sup>.

Der kirchliche Gesetzgeber weist im CIC/83 eindeutig auf die Notwendigkeit der gerechten Bestrafung derjenigen hin, die die kirchliche Mobilien und Immobilien entweicht. Mons. Luigi Chiappetta betont in seinem Kommentar zu diesem Kanon, dass „la profanazione di una cosa sacra è delitto, punito per diritto comune con una pena precettiva indeterminata, proporzionata alla gravità della profanazione: «Iusta poena puniatur»“ [Chiappetta 2011, 710]. Ein Kelch oder ein Hostienkelch können nach L. Chiappetta, als Beispiele der Mobilien, eine Kirche oder geweihter Fried-

---

DR. OLEKSANDR BILASH – Department of Administrative, Financial and Information Law, Uzhhorod National University; correspondence address: Kapitulna street 26, 88000 Uzhhorod, Ukraine; e-mail: [oleksandr.bilash@uzhnu.edu.ua](mailto:oleksandr.bilash@uzhnu.edu.ua); <https://orcid.org/0000-0002-1248-7798>

<sup>1</sup> *Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus* (25.01.1983), AAS 75 (1983), pars II, p. 1-317 [CIC/83]; Deutscher Text in *Codex des Kanonisches Rechtes*: [http://www.vatican.va/archive/DEU0036/\\_INDEX.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM) [Zugriff: 30.04.2021].

hof, als Beispiel einer Immobilie dienen. Laut Prof. Dr. Wilhelm Rees gehört auch der Altar zu den Immobilien [Rees 2015, 1625]. Das Kanon 1376, wie auch einige andere Kanonen, gehört zum Teil des Codex des Kanonischen Rechts, wie Buch VI, Teil II, Titel II „Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (Kann. 1370-1377)“, was direkt darauf hinweist, dass in ihm angeführten Rechtsverstöße zu den Straftaten gegen „die Freiheit der Kirche“ gehören. Es muss vermerkt werden, dass dieser Kanon eng mit den Kanonen 1210-1212 CIC/83<sup>2</sup>.

Der Begriff „Freiheit der Kirche“ existiert auch im staatlichen Recht und ist untrennbar von solchen Rechtsbegriffen wie Religions- und Gewissensfreiheit. In diesem Kontext wäre die Analyse der staatlichen Regulierungsmöglichkeiten der strafrechtlichen Verantwortung im Falle der Entweihung der Sakralbauten oder Heiligtümer von großem Interesse. Welche Bestrafung der Straftaten gegen Kirchenfreiheit gilt im säkularen Staat als angemessen und gerecht? Da der Autor ukrainischer Herkunft ist, dient das ukrainische Recht als Grundlage für diese Analyse.

Die Ziele dieser kurzen Abhandlung sind: 1) die essenziellen juristischen Merkmale der Rechtsverstöße gegen den Schutz der Sakralbauten oder Heiligtümer zu klären; 2) strafrechtlich den Strafbestand der Rechtsverstöße gegen den Schutz der Sakralbauten oder Heiligtümer zu beurteilen; 3) Problemfälle bei der Abgrenzung der Rechtsverstöße gegen den Schutz der Sakralbauten oder Heiligtümer von den naheliegenden Straftaten zu lösen.

---

<sup>2</sup> „An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten“ (Kanon 1210); „Heilige Orte werden geschändet durch dort geschehene, schwer verletzende, mit Ärger für die Gläubigen verbundene Handlungen, die nach dem Urteil des Ortsordinarius so schwer und der Heiligkeit des Ortes entgegen sind, daß es nicht mehr erlaubt ist, an ihnen Gottesdienst zu halten, bis die Schändung durch einen Bußritus nach Maßgabe der liturgischen Bücher behoben ist“ (Kanon 1211); „Heilige Orte verlieren ihre Weihung oder Segnung, wenn sie zu einem großen Teil zerstört oder profanem Gebrauch für dauernd durch Dekret des zuständigen Ordinarius oder tatsächlich zugeführt sind“ (Kanon 1211).

## 1. JURISTISCHE MERKMALE DER RECHTSVERSTÖßE DEN SCHUTZ DER SAKRALBAUTEN ODER HEILIGTÜMER

Im Strafgesetzbuch der Ukraine (2001)<sup>3</sup> findet man sofort einige Artikel, die die Religionsfreiheit sichern. Ein Novum waren die Punkte im Artikel 178 „Beschädigung der religiösen Gebäuden und Sakralbauten“ und im Artikel 179 „Unbefugter Besitz, Entweiheung oder Zerstörung der religiösen Heiligtümer“. Es sind folgende objektive Merkmale feststellbar.

### 1.1. Objekt der Rechtsverstöße

Ohne die gesellschaftlichen Beziehungen als Objekt des Rechtsverstoßes anzuerkennen, lässt sich die gesellschaftliche Gefahr der Tat nicht erklären. Also, Objekte des Rechtsverstoßes sind die vom Strafrecht geschützten gesellschaftlichen Beziehungen, bei deren Beschädigung für die Gesellschaft gefährlicher Schaden entsteht. Nach Prof. Lychova sollen nicht nur religiöse und Sakralbauten, sondern auch jedes andere Eigentum der religiösen Organisationen strafrechtlich geschützt werden [Lychova 2006, 208].

Diese Haltung vermischt der Meinung ukrainischer Wissenschaftler nach grundlos unterschiedliche Eigentumsarten der religiösen Organisationen und gleicht einerseits das Eigentum, das unmittelbar für religiöse Bedürfnisse der Gläubiger benötigt wird, andererseits anderen Typen des Eigentums, z.B. Produktionsstätte, soziale Einrichtungen, Transportmittel, Kosten. Unserer Überzeugung nach ist es nicht ratsam, den besonderen strafrechtlichen Status jedem Eigentum der religiösen Organisationen zu verleihen, genauso in einem extra Artikel des Strafgesetzbuches der Ukraine die Verantwortung für die Zerstörung oder Beschädigung zu bestimmen [Bilash 2012a, 338]. Aber Prof. Lychova vermerkt, dass religiöse und Sakralbauten zwei Funktionen erfüllen, erstens, eine wirtschaftliche, weil sie die materiellen Interessen religiöser Organisationen befriedigen und einen konkreten Materialwert haben, andererseits, auch eine geisti-

---

<sup>3</sup> Strafgesetzbuch der Ukraine (Kryriminal'nyy kodeks Ukrayiny) vom 5.04.2001, № 2341-III, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2341-14#Text> [Zugriff: 30.04.2021].

ge, weil sie auch die Verwirklichung der Religionsrechte einer Person gewährleisten. Gerade die religiösen (geistigen) Funktionen der religiösen und Sakralbauten sind dominierend und repräsentieren die soziale Natur solcher Taten, ihre kriminelle Neigung. Diese Schlussfolgerungen können wir aus dem Text und der Struktur des gültigen Strafgesetzbuches der Ukraine ziehen.

Der Gesetzgeber bestimmt dabei die laut Artikel 178 des Strafgesetzbuches der Ukraine strafbare Mindestbeschädigungshöhe. Es fehlen auch jede zusätzlichen Merkmale, die mit dieser Beschädigungsgröße verbunden sind. Das bedeutet, dass für den Gesetzgeber der geistige Wert, also der soziale Status der religiösen und Sakralbauten wichtiger, als der materielle ist.

Andererseits wird bei der Begehung der erforschten Straftaten das Eigentumsrecht verletzt. Das wird von keinem der vorgestellten Autoren verneint, betrifft das aber nur den Artikel 178 des Strafgesetzbuches der Ukraine. Es ist dann gerecht, dass Vermögensschädigung bestimmter materieller Objekte (religiöser und Sakralbauten) gemäß Artikel 178 des Strafgesetzbuches der Ukraine Verstöße der zivilrechtlichen Beziehungen und Eigentumsbeziehungen mit sich zieht.

Aber dieselbe Situation ist auch für Artikel 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine charakteristisch, besonders was die Zerstörung der Heiligtümer betrifft. Das Gesagte beweist, dass sich Eigentumsrecht als zusätzliches Objekt sowohl auf den Artikel 178, als auch auf den Artikel 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine bezieht. Unserer Ansicht nach ist das Objekt des strafrechtlichen Schutzes gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine die gesellschaftlichen Beziehungen, die die Religionsfreiheit gewährleisten und folgendes beinhalten: Freiheit beliebiger Religion zu gehören, hindernislos einzeln oder kollegial den religiösen Sitten und Brauchen zu folgen; religiöse Tätigkeiten auszuüben. Unmittelbares Objekt der Straftaten ist gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine der Verstoß gegen die vorschriftgemäße Behandlung der Heiligtümer, religiöser und Sakralbauten, was die Aufbewahrung und Nutzung dieser Objekte für die religiösen Handlungen bei der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Gläubiger, sowie ihrer religiösen Erziehung betrifft. Notwendiges zusätzliches Objekt ist auch Eigentumsrecht auf bestimmte Objekte, das heißt das Recht der religiösen Organisationen und

Bürger die Heiligtümer, religiöse und Sakralbauten zu besitzen, zu benutzen und zu verwalten [Bilash 2012b].

## **1.2. Gegenstand der Rechtsverstöße gegen die Sakralbauten und Heiligtümer**

Der materielle Bestandteil des Objekts einer Straftat ist der Gegenstand des Rechtsverstößes. Die Besonderheiten der Straftaten gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine werden durch den spezifischen Gegenstand der Straftat bestimmt [Muzika und Laschuk 2014]. Der Gegenstand der Straftat sind dementsprechend: 1) religiöse Bauten (Artikel 178); 2) Sakralbauten (Artikel 178); 3) Heiligtümer (Artikel 179).

Leider werden von der ukrainischen Gesetzgebung keine zusätzlichen Erklärungen bezüglich des Inhalts der obenerwähnten Termini gegeben. Das Gesetz der Ukraine vom 23. 04.1991 *Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen*<sup>4</sup>, Beschluss der Regierung der Ukraine vom 14.02.2002 *Über die Übergabe der sakralen Architekturdenkmäler den religiösen Organisationen*<sup>5</sup>, Verordnung der Regierung der Ukraine von 7.05.1998 *Über die schrittweise Rückgabe der Sakralbauten, die nicht genutzt werden oder nicht zweckgemäß genutzt werden, an die religiösen Organisationen*<sup>6</sup> benutzen den Terminus „Sakralbaut“ und lediglich im Artikel 21 des genannten Gesetzes der Ukraine *Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen* wird die Erklärung gegeben, dass in den Sakralbauten Gottesdienste, religiöse Handlungen, Zeremonien, Prozessionen hindernislos ausgeführt werden können. Dementsprechend sollen unter „Sakralbauten“ Gebäude und andere Bauwerke verstanden werden, die

---

<sup>4</sup> Gesetz der Ukraine *Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen* (Zakon Ukrainy Pro svobodu sovisti ta relihiyni orhanizatsiyi) vom 23.04.1991, № 987-XII, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/987-12#Text> [Zugriff: 30.04.2021].

<sup>5</sup> Beschluss der Regierung der Ukraine *Über die Übergabe der sakralen Architekturdenkmäler den religiösen Organisationen* (Postanova Kabinetu Ministriv Ukrainy Pro umovy peredachi kul'tovyykh budivel' – vyznachnykh pam'yatok arkhitektury relihiynym orhanizatsiyam) vom 14.02.2002, № 137, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/137-2002-n#Text> [Zugriff: 30.04.2021].

<sup>6</sup> Verordnung der Regierung der Ukraine *Über die schrittweise Rückgabe der Sakralbauten, die nicht genutzt werden oder nicht zweckgemäß genutzt werden, an die religiösen Organisationen* (Rozporyadzhennya Kabinetu Ministriv Ukrainy Shchodo zabezpechennya poetapnoho povernennya relihiynym orhanizatsiyam kul'tovyykh budivel', yaki ne vykorystovuyut'sya abo vykorystovuyut'sya ne za pryznachennyam) von 7.05.1998, № 290-p, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/290-98-p> [Zugriff: 30.04.2021].

extra für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Menschen bestimmt sind. Zu denen gehören Tempel, Kathedralen, Katholikon, Kirchen, Kapellen, Glockentürme, Campanilen, Klöster, Lawras, Moscheen, Minaretten, Synagogen, Kenessa, Dazan, Stupa, Pagoden, Schreine, Mausoleen, heidnische Tempel, Dolmen, Menhir, Gebetshäuser und andere Bauwerke mit religiöser Funktion.

Es werden zwei Haupttypen der Heiligtümer unterschieden, nämlich Reliquien und heilige Stätte [Markin 2008, 198]. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Meinung vom L. Kryvochenko, der überzeugt ist, dass zu den Heiligtümern nur die Objekte gezählt werden dürfen, die Staatseigentum oder im Besitz einer religiösen Organisation sind [Stashys und Tacij 2003, 531].

In der ukrainischen Gesetzgebung ist auch die Klärung der Definition des strafrechtlichen Begriffs „Heiligtum“ eine schwere Aufgabe. Melnyk M. definiert die Heiligtümer als die von den Gläubigern einer Religion beachteten Gegenstände und Anbetungsstätte, sowie auch Wallfahrtsorte [Melnyk und Khavroniuk 2007, 444-45]. Die Analyse der Gesetzgebung der Ukraine zu den Heiligtümern hat uns die Möglichkeit gegeben, die wichtigsten Merkmale zu formulieren, die sie von anderen Reliquien z.B. historischen, technischen oder familiären unterscheiden: 1) sie sind reale Gegenstände, Objekte oder Territorien; 2) sie sind mit einer bestimmten Religion oder einem Kult verbunden; 3) sie sind einzigartig, also unterscheiden sich prinzipiell von anderem Eigentum mit religiöser Bestimmung; 4) sie sind Sakralobjekte, also nach Überzeugung der Gläubiger sind sie mit der höheren Welt verbunden und besitzen magische Kräfte; 5) durch ihre sakrale Bedeutung werden zu den verehrten und angebeteten Objekten, Wallfahrtszielen und aus dem Grunde werden sie oft als Symbole bestimmter Religion gesehen.

## 2. SUBJEKTIVE MERKMALE DER RECHTSVERSTÖßE GEGEN DEN SCHUTZ DER SAKRALBAUTEN ODER HEILIGTÜMER

### 2.1. Subjekt des Rechtsverstoßes

Das ukrainische Strafrecht betrachtet als das Subjekt des Verbrechens eine physische zurechnungsfähige Person, die im Moment der Begehung

einer Straftat Strafmündigkeitsalter erreicht hat (Artikel 18 des Strafgesetzbuches der Ukraine). Man soll die Möglichkeit einer Straftat durch ausländische Bürger oder Staatenlose nicht ausschließen (Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine).

Im ersten Teil des Kapitels 6 des Strafgesetzbuches der Ukraine wird angegeben, dass die Personen, die eine Straftat auf dem Territorium der Ukraine begangen haben, gemäß Strafgesetzbuches der Ukraine der strafrechtlichen Verantwortung unterliegen. Das betrifft sowohl die Staatsbürger der Ukraine als auch die ausländischen Bürger [Shykoryak 2016]<sup>7</sup>, als auch Staatslosen und Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft.

Also, wenn der Staatsbürger der Ukraine eine Straftat gegen die Sakralbauten oder Heiligtümer auf dem Territorium der Ukraine begeht, wird er zur strafrechtlichen Verantwortung gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine gezogen. Ähnlich wird die Frage mit den ausländischen Staatsbürgern ohne Immunität oder Staatslosen gelöst, wenn sie eine Straftat auf dem Territorium der Ukraine begangen haben.

Gemäß Teil 4 des Artikels 6 des Strafgesetzbuches der Ukraine wird die Frage der strafrechtlichen Verantwortung der diplomatischen Vertreter anderer Länder und anderer Staatsbürger, die gemäß ukrainischen Gesetzen und internationalen Verträgen, die von der Werchowna Rada als obligatorisch beschlossen wurden, diplomatisch geklärt, da solche Straffälle nicht zur Zuständigkeit der Gerichte der Ukraine gehören, wenn auch die Straftat auf dem Territorium der Ukraine begangen ist.

Wenn solche Personen im Ausland für die Straftat zur Verantwortung gezogen wurden, dürfen sie für diese Straftaten auf dem Territorium der Ukraine zur Rechenschaft nicht gezogen werden (Teil 2 Artikel 7 des Strafgesetzbuches der Ukraine), was dem Teil 1 Artikel 61 der Verfassung der Ukraine entspricht, wo es steht, dass niemand zweimal für eine und dieselbe Straftat zur Verantwortung gezogen werden darf.

Also, wenn wir die Kriterien, die der Gesetzgeber als Grundlage des Rechtsstatus des Subjektes eines Verbrechens bestimmt hat, analysieren, wird das Subjekt eines Verbrechens gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine, gemäß Artikel 22 des Strafgesetzbuches der

---

<sup>7</sup> Siehe auch Gesetz der Ukraine *Über die Rechtsstellung von Ausländern und Staatenlosen* (Zakon Ukrayiny *Pro pravovyy status inozemtsiv ta osib bez hromadyanstva*) vom 22.09.2011, № 3773-VI, <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3773-17#Text> [Zugriff: 30.04.2021].

Ukraine eine physische zurechnungsfähige Person (Staatsbürger der Ukraine, die ausländischen Bürger inkl. Bürger der GUS-Länder, als auch Staatslosen und Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft), die im Moment der Begehung einer Straftat min. 16 Jahre alt geworden ist. Das entspricht sowohl der Schwere als auch der sozialen Gefahr dieser Straftat.

## **2.2. Subjektive Seite der Rechtsverstöße**

Eines der Merkmale einer Straftat ist das Vorhandensein der subjektiven Seite des Verbrechens, die den „inneren“ Inhalt der Straftat ausmachen. Das ist die psychische Haltung der Person zur gesellschaftlich gefährlichen Tat. Die Feststellung der subjektiven Schuld der Person ist zweifellos die wichtigste Kategorie, um eine Person zur Verantwortung für die Tat zuziehen [Naumov 1996, 59].

Religiöse Intoleranz ist in unserem Fall die häufigste Ursache. Es muss betont werden, dass religiöse Intoleranz als Tatmotiv für die Tat gegen den Gläubiger bestimmter Religion, sondern auch gegen einen Atheisten sein kann. Religiöse Intoleranz kann sich mit anderen Motiven, wie Rache, Habgier, Mutwillen verbinden, aber sie muss ein dominierendes Motiv sein.

Religiöser Hass oder Anfeindung konkurriert oft mit anderen Tatmotiven mit ideologischem oder religiösem Charakter. Es gibt zahlreiche Beispiele, wenn eine Straftat gegen Sakralbauten oder Heiligtümer missbraucht wird, um die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf den Täter zu lenken. Oft ist es auch Vandalismus.

Die wichtigste gesellschaftliche Folge solcher Taten besteht darin, dass solche destruktiven Modelle dann vermehrt und verstärkt auftreten. Das bedeutet, dass Vandalismus potenzielle Gefahr unterschiedlicher auch schwererer Formen aggressiven Benehmens in der Zukunft mit sich trägt [Goldstein 1996].

Aber die Tatmotive der Straftaten gegen die Sakralbauten und Heiligtümer sind kein obligatorisches Merkmal der subjektiven Seite des Rechtsverstößes und beeinflussen seine Qualifikation nicht. Aber ihre Definition spielt eine wichtige Rolle, um die Schuld des Subjekts festzustellen und zu beweisen, die Gefahr für die Gesellschaft zu beurteilen und um die Tatbedingungen zu erforschen und Verhinderungsmaßnahmen anzubieten.

### 3. ABGRENZUNG DER RECHTSVERSTÖßE GEGEN DEN SCHUTZ DER SAKRALBAUTEN ODER HEILIGTÜMER VON DEN NAHELIEGENDEN STRAFTATEN

Die Analyse der objektiven und subjektiven Merkmale der Straftat gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine erlaubt uns deutlich naheliegende Straftaten abzugrenzen. Der Gesetzgeber hat viel Aufmerksamkeit dem Schutz verschiedener Eigentumsarten gegen Beschädigung oder Zerstörung geschenkt. Kapitel VI des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches der Ukraine beinhaltet eine allgemeine Norm, die strafrechtliche Verantwortung für absichtliche Beschädigung oder Zerstörung des Eigentums bestimmt (Artikel 194 des Strafgesetzbuches der Ukraine). Hier werden die Eigentumsarten nicht genauer definiert, es wird als fremdes Eigentum bezeichnet. Aber der Gesetzgeber hat noch einige spezielle Normen vorgesehen, die sowohl die Merkmale allgemeinen Normen, als auch ihre besonderen haben. In solchen Fällen wird man nach der speziellen Norm zur Verantwortung gezogen.

Artikel 277, 347, 352, 378, 399, 411 des Strafgesetzbuches der Ukraine sind solchen speziellen Normen zum Artikel 194 des Strafgesetzbuches der Ukraine. Im Rahmen unseres Themas ist auch die Abgrenzung der Straftaten gemäß Artikel 161, 178, 179, 180, 252, 297, 298 interessant.

Um Tatbestände gemäß Artikel 194 von denen gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine abzugrenzen, soll man betonen, dass der größte Unterschied der Tatgegenstand ist, weil im ersten Fall wir über fremdes Gut sprechen und im zweiten Teil über das Eigentum mit besonderen Merkmalen (Sakralbauten oder Heiligtümer). Zweifellos sind die Sakralbauten oder Heiligtümer auch Eigentum, aber mit wichtiger gesellschaftlicher Funktion. Der bei ihrer Beschädigung entstandene Schaden hat eher geistigen Charakter als den materiellen. Darunter leidet in erster Linie die Religionsfreiheit und nur dann Eigentumsbeziehungen. Naheliegend zu den Artikeln 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine sind die Straftaten gemäß Artikel 161 des Strafgesetzbuches der Ukraine. Die vorliegende Norm bestimmt die strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung der Rassen-, Nationalitäts- oder Religionsgleichberechtigung der Staatsbürger.

Beleidigung der Personen wegen ihres Glaubens sieht die Demütigung und Entwürdigung Vertreter bestimmter religiösen Gemeinden, Konfessi-

onen, Richtungen und Gemeinschaften (orthodoxer, katholischer, protestantischer, altgläubiger, jüdischer) vor, die ordnungsgemäß auf dem Territorium der Ukraine eingetragen sind. Dazu gehört auch das Gespött über die für bestimmte Religion verehrten Orten für Gottesdienste, Versammlungen oder Wallfahrten [Sevast'yanova 2010, 68]. Gleich ist auch unsere Haltung gegenüber Artikel 180 des Strafgesetzbuches der Ukraine „Über Verhinderung der religiösen Handlung“. Dazu gehören alle Verhinderungen, die die religiösen Handlungen entweder deutlich erschweren oder sie unmöglich machen.

### SCHLUSSFOLGERUNGEN

Bei der Analyse der Gesetzgebung der Ukraine, des Strafgesetzbuches der Ukraine und genauer seiner Artikel 178 und 179 sowie aus eigenen Überlegungen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden, dass zu den wichtigsten und allgemeinen Eigenschaften einer Straftat gegen den Schutz der Sakralbauten und Heiligtümern in den untersuchten Artikeln des Strafgesetzbuches der Ukraine gehören: Verlust der religiösen Eigenschaften, Nutzungsbeschränkung, Restitutionsmöglichkeiten. Die Einflussart auf die Sakralbauten und Heiligtümer kann unterschiedlich (mechanisch, physisch, chemisch usw.) sein und beeinflusst die Subsumtion nicht. Die Taten gemäß Artikel 178 und 179 können sowohl als Tätigkeit, als auch als Unterlassung begangen werden. Bei den Straftaten gemäß Artikel 178 und 179 wird das Eigentum, das einen bestimmten Status und auch selbstverständlich festgelegten Wert hat, zerstört, ruiniert, beschädigt, entweiht oder unterlassen.

Das bedeutet, dem Eigentumsrecht der physischen oder juristischen Person, die Sakralbaut oder Heiligtum besitzt, wurde Schaden zugefügt. Dieser Schaden kann finanziell berechnet werden. Aber der immaterielle Schaden, was die Religionsfreiheit betrifft, ist wesentlich höher und dauerhafter.

1) sozialer Schaden. Solche Straftaten schaden der Werteerziehung der Bürger, falsche Modelle der destruktiven Handelns können Gefahr unterschiedlicher auch schwererer Formen aggressiven Benehmens in der Zukunft mit sich bringen;

2) psychologischer Schaden. Einige Forscher vertreten die Meinung, dass geistiger Verfall die Identifikation einer Person verändert und Assoziationen mit dem niedrigen Status bewirkt.

3) ideologischer Schaden. In der Regel haben Zerstörung, Beschädigung, Entweihung oder Unterlassung eine immense gesellschaftliche Resonanz zur Folge, die verschiedene Konflikte auch religiöse auslösen kann.

Das Subjekt eines Verbrechens gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine ist eine physische zurechnungsfähige Person (Staatsbürger der Ukraine, die ausländischen Bürger, als auch Staatslosen und Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft), die im Moment der Begehung einer Straftat min. 16 Jahre alt geworden ist. In unserer Ergänzung zum Artikel 178 des Strafgesetzbuches der Ukraine schlagen wir vor, als Subjekt der Straftat auch die Personen, die ihre Amtsstellung für die Begehung einer Straftat missbrauchen, zu halten. Das entspricht voll der Schwere und der gesellschaftlichen Gefahr dieser Verbrechen.

Die Rechtsverstöße gegen die Sakralbauten und Heiligtümer können mit direkter oder indirekter Absicht begangen werden. Die Absicht wird durch die objektiven Merkmale der Straftaten gegen die Sakralbauten und Heiligtümer, die im Gewissen des Schuldigen widergespiegelt werden und für die Klassifikation der Tat von Bedeutung sind. Wissenselement des Vorsatzes bei den Rechtsverstößen gegen Sakralbauten und Heiligtümer beinhaltet Bewusstsein des Strafobjekts, der rechtswidrigen Handlung, der gesellschaftlichen Gefahr sowie der Widrigkeit des Verhaltens. Wollenselement des Vorsatzes äußert sich in erster Linie durch den Wunsch den Rechtsverstoß gegen Sakralbauten oder Heiligtümer zu begehen oder Zulassung gesellschaftlich gefährlicher Folgen.

Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine sehen nur vorsätzliche Handlungen gegen Sakralbauten und Heiligtümer vor und lassen außerhalb des Tatgegenstandes die Straftaten aus Fahrlässigkeit.

Es wurden auch Merkmale bestimmt, die erlauben, deutlich die Straftaten gemäß Artikel 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine von den naheliegenden Rechtsverstößen abzugrenzen. Die wichtigsten unter ihnen sind das Objekt, Gegenstand, subjektive Seite und einige Besonderheiten der objektiven Seite des Verbrechens.

Dementsprechend als naheliegend zu den Artikeln 178 und 179 des Strafgesetzbuches der Ukraine sind die Straftaten gemäß Artikel 161 des Strafgesetzbuches der Ukraine. Die vorliegende Norm bestimmt die

strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung der Rassen-, Nationalitäts- oder Religionsgleichberechtigung der Staatsbürger. Naheliegender ist auch Grabschändung (Artikel 297 des Strafgesetzbuches der Ukraine) [Bilash 2013]. Das Vorhandensein in den Handlungen einer Person eines Strafbestandes gemäß Artikel 297 des Strafgesetzbuches der Ukraine wird bestimmt, wenn gegen einen oder mehrere Gegenstände Rechtsverstoß begangen wird. Dazu gehören Grab, anderer Bestattungsort, der Tote, Bestattungsurne mit Asche sowie andere Gegenstände, die sich an dem Bestattungsort befinden. Zu den Straftatmerkmalen gemäß Artikel 298 des Strafgesetzbuches der Ukraine passen die Definitionen der Sakralbauten, unter der Bedingung, dass sie gemäß der Gesetzgebung der Ukraine als Kulturdenkmäler eingetragen sind.

#### LITERATUR

- Bilash, Oleksandr. 2012a. „Problemni pytannya vyznachennya ob'ektyvnoyi storony nezakonnnykh diy shchodo relihiynykh sporud abo svyatyn'.“ *Chasopys Kyivskoho universytetu prava* 3:335-38.
- Bilash, Oleksandr. 2012b. „Umysni nezakonnny diyi shchodo relihiynykh sporud abo svyatyn': problemy normatyvnoho udoskonalennya.“ *Pravova derzhava* 15:38-44.
- Bilash, Oleksandr. 2013. „Problemy vidmezhuвання nezakonnnykh diy shchodo relihiynykh sporud abo svyatyn' vid sumizhnykh skladiv zlochyniv.“ *Chasopys Kyivskoho universytetu prava* 3:279-84.
- Chiappetta, Luigi. 2011. *Il Codice di diritto canonico. Commento giuridico-pastorale*. Vol. 2: Libri III-IV. A cura di Francesco Catozzella, Arianna Catta, Claudia Izzi, Luigi Sabbarese. Bologna: Dehoniane.
- Goldstein, Arnold P. 1996. *The psychology of vandalism*. New York: Plenum Press.
- Lychova, Sofija. 2006. „Zlochyny proty hromadyans'kykh, politychnykh ta sotsial'nykh prav i svobod lyudyny i hromadyanyna za Kryminal'nym kodeksom Ukrayiny (teoretyko-pravove doslidzhennya).“ Habilitationsschrift. Kyivskyy natsional'nyy universytet imeni Tarasa Shevchenka.
- Markin, Viktor. 2008. „Predmet skladiv zlochyniv proty svobody virospovidannya.“ *Visnyk L'vivskoho natsional'noho universytetu: Seriya yurydychna* 47:192-201.
- Melnyk, Mykola I., und Mykola I. Khavroniuk, red. 2007. *Kryminal'nyy kodeks Ukrayiny: Naukovo-praktychnyy komentar*. Kyiv: Yurydychna dumka.
- Muzika, Anatoliiy, und Yefrem Laschuk. 2014. „Pro zahal'ne ponyattya predmeta zlochynu.“ *Visnyk Asotsiatsiyi kryminal'noho prava Ukrayiny* 1 (2):103-18.
- Naumov, Anatoliiy. 1996. *Rossiyskoye ugolovnoye pravo*. Moskva: Izdatel'stvo BEK (Beck).

- Rees, Wilhelm. 2015. „Kirchenstrafen.“ In *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, red. Stephan Haering, Wilhelm Rees, und Heribert Schmitz. Dritte vollständig neubearbeitete Auflage. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet.
- Sevast'yanova, Tetyana. 2010. „Kryminal'no-pravova kvalifikatsiya zlochyniv u sferi virospovidannya.“ *Pravo i derzhavne upravlinnya* 1:68-72.
- Shykoryak, Mykola. 2016. „Pravovyy status inozemtsya u kryminal'nomu provadzhenni (za zakonodavstvom Ukrayiny).“ *Visnyk Chernivets'koho fakul'tetu Natsional'noho universytetu «Odes'ka yurydychna akademiya»* 3:262-73.
- Stashys, Volodymyr, und Vasyl' Ya. Tacij, red. 2003. *Kryminal'nyy kodeks Ukrayiny: Naukovo-praktychnyy komentar*. Kyiv: Kontsern Vydavnychyy Dim In Yure.

### **Strafrechtliche Verantwortung bei Rechtsverstößen gegen den Schutz der Sakralbauten oder Heiligtümer gemäß der Gesetzgebung der Ukraine**

#### Zusammenfassung

Der Aufsatz behandelt die aktuelle Problematik der gesetzeswidrigen Schändung religiöser Objekte oder Heiligtümer und deren strafrechtliche Konsequenzen gemäß des Strafgesetzbuches der Ukraine. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der juristischen Definition rechtswidriger Handlungen gegen religiöse Objekte oder Heiligtümer. Der Autor beschreibt und analysiert objektive und subjektive Merkmale der entsprechenden strafrechtlich relevanten Taten gemäß Artikel 178 sowie 179 nach dem ukrainischen Strafgesetzbuch und deren Straffolgen. Der interdisziplinäre Aufsatz bewegt sich im Grenzbereich zwischen Kirchen- und Strafrecht.

**Schlüsselwörter:** religiöse Organisationen; gesetzeswidrige Handlung; strafrechtliche Konsequenzen; Schändung religiöser Heiligtümer

### **Criminal Liability for Illegal Actions in Relation to Religious Buildings or Shrines in the Legislation of Ukraine**

#### Summary

The article is devoted to the topical problem of illegal acts (offences) against religious structures and temples and criminal liability for such acts under the criminal law of Ukraine. Special attention is paid to the legal principles and features of the concepts of the subject and object of such illegal acts. The characteristic features of subjective criteria of unlawful acts perpetrated against religious structures and temples are highlighted and described. Having analysed the aforesaid criteria of such offences under Articles 178 and 179 of the Criminal Code of Ukraine, the author casts more light on some of such offences. The article is of interdisciplinary nature at the interface of criminal law and denominational law.

**Keywords:** religious organizations; illegal actions; criminal liability; destruction of temples

**Odpowiedzialność karna za bezprawne działania  
skierowane przeciwko obiektom religijnym oraz świątyniom  
w ustawodawstwie Ukrainy**

Streszczenie

Artykuł dotyczy aktualnego problemu bezprawnej profanacji obiektów religijnych i świątyń oraz odpowiedzialności karnej za takie działania zgodnie z Kodeksem karnym Ukrainy. Autor zwraca szczególną uwagę na definicję legalną czynów bezprawnych wobec obiektów religijnych i świątyń. Autor opisuje i analizuje obiektywne i subiektywne cechy charakterystyczne bezprawnych działań przewidzianych w art. 178 i 179 Kodeksu karnego Ukrainy, a także wskazuje ich konsekwencje prawne. Artykuł ma charakter interdyscyplinarny na pograniczu prawa karnego oraz wyznaniowego.

**Słowa kluczowe:** organizacje religijne; działanie bezprawne; odpowiedzialność karna; profanacja świątyń

**Informacje o Autorze:** DR OLEKSANDR BILASH – Katedra Prawa Administracyjnego, Finansowego i Informatycznego, Użhorodzki Uniwersytet Narodowy; adres do korespondencji: Kapitulna street 26, 88000 Uzhhorod, Ukraina; e-mail: oleksandr.bilash@uzhnu.edu.ua; <https://orcid.org/0000-0002-1248-7798>